

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma

d'emmould GmbH, Industriestraße 25, 74369 Löchgau

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang unserer sämtlichen Lieferungen und/oder Leistungen (im Folgenden Lieferungen) sind ausschließlich diese Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen anwendbar. Anderslautende oder diese ergänzenden Bedingungen des Bestellers werden -selbst bei Kenntnis- nicht Vertragsbestandteil. Etwas anderes gilt, wenn ihrer Geltung durch uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis anderslautender, von diesen abweichenden oder dieser ergänzenden Bedingungen des Bestellers, die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausgeführt wird. Wir widersprechen ausdrücklich Einkaufs- und Auftragsbedingungen unserer Geschäftspartner, auch im Voraus, für alle zukünftigen Geschäfte.
2. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle zukünftigen und gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen. Es wird die jeweils aktuellste Fassung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde gelegt. Neufassungen werden dann Vertragsinhalt, wenn wir sie unseren Geschäftspartnern durch Übersendung bekannt gegeben haben und diese nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Gültigkeit uns gegenüber schriftlich widersprochen haben.
3. An Angeboten, deren Anlagen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art (im Folgenden Unterlagen) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte mit samt zugehörigen Verwertungsrechten uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich an uns zurück zu geben. Dies gilt auch für Unterlagen des Bestellers, die an uns übergeben wurden. In Abweichung hiervon sind wir ermächtigt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen, wenn wir diesen zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen haben.

Sofern an gelieferten Waren und/oder Unterlagen Schutzrechte von uns oder von Dritten bestehen, verpflichtet sich der Besteller diese Rechte zu beachten. Diese Waren und/oder Unterlagen sind auf unser Verlangen sofort an uns herauszugeben.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote verstehen sich frei bleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Der Besteller ist an seine Bestellung 1 Monat gebunden, er erklärt mit dieser verbindlich, dass er die bestellte Ware erwerben möchte. Unsere Annahme erfolgt schriftlich durch Auftragsbestätigung. Etwaige Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßgaben sowie Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet werden.
3. Der Vertragsschluss erfolgt stets nur unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung durch unsere Zulieferer und/oder Vorlieferanten. Dies gilt nur für den Fall, dass wir die Nichtlieferung nicht zu vertreten haben, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unseren Zulieferern und/oder Vorlieferanten. Wir werden den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Waren unverzüglich

informieren. Eine etwa bereits erhaltene Gegenleistung werden wir unverzüglich zurückerstatten.

4. Ohne § 321 BGB einzuschränken, sind wir bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden -auch gestundeten- Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und sofortige Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
5. Tritt der Besteller unberechtigt von einem Vertrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Es bleibt dem Besteller vorbehalten, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus unseren Auftragsbestätigungen nichts Gegenteiliges ergibt, ist unser Preis exklusive Verpackung und Verladen ab Lieferwerk. Fracht, Zölle, anfallende Gebühren und sonstige Nebenleistungen sind darin nicht beinhaltet. Diese werden gesondert berechnet. Zu den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung hinzuzurechnen.
2. Uns steht das Recht zu, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Wir werden diese dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
3. Die Ware ist mit der Anzeige unsererseits, dass die Ware im jeweiligen Lieferwerk bereit steht, zu bezahlen. Der Kaufpreis ist zu diesem Zeitpunkt fällig.

Der Besteller verpflichtet sich, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt er in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Besteller ist nicht berechtigt, Skonto oder ein abweichendes Zahlungsziel zu bestimmen. Dies bedarf vorheriger, besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Dem Besteller steht nicht das Recht zu, Zahlungen zurück zu halten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass diese Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur dann ausüben, wenn seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
5. Sämtliche Zahlungen sind für uns kostenfrei an die von uns angegebenen Zahlstellen zu leisten. Sofern keine Zahlstelle angegeben ist, sind Zahlungen an unseren Hauptsitz zu leisten. Beim Verkehr mit kaufmännischen Kunden gilt als Erfüllungsort auch für Zahlungsverpflichtungen unser Hauptsitz.

IV. Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Dazu ist es erforderlich, dass die vom Besteller zu liefernden Unterlagen, notwendigen Genehmigungen, Freigaben und technische Angaben rechtzeitig bei uns eingehen sowie vereinbarte Zahlungsbedingungen, Anzahlungen und sonstige Verpflichtungen erfüllt sind. Die Frist verlängert sich angemessen, wenn der Besteller die ihm obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Dies gilt nicht, sofern wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Sofern der Besteller in Annahmeverzug kommt oder verletzt er schuldhaft einer seiner Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen Ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder bei ähnlichen Ereignissen, wie etwa Streik, Aussperrung oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, werden die Vertragsverpflichtungen der Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung aufgehoben, sobald solche Hindernisse auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern und/oder Vorlieferanten eintreten. Sofern diese Fälle höherer Gewalt länger als 6 Wochen andauern, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des durch das Lieferhindernis betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurück zu treten. Wir melden dem Besteller Beginn und Ende baldmöglichst.
4. Sofern wir mit unseren Leistungsverpflichtungen in Verzug kommen, kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, ihm sei hieraus ein Schaden entstanden, für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,5%, insgesamt jedoch maximal 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, welcher in Folgeverzug nicht dem Zweck dienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Schadensersatzanspruch ist vom Besteller unverzüglich bei uns geltend zu machen.

Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die unter Nr. 4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in Fällen verzögerter Lieferung grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller uns eine Frist zur Lieferung gesetzt hat, und dies fruchtlos abgelaufen ist. Dies gilt nicht, soweit wir aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haften. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insoweit ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben. Die vorstehenden Regelungen führen nicht zu einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers.
6. Sofern wir dies verlangen, hat der Besteller innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, in wie weit er in Folge der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht.
7. Für jeden angefangenen Monat, indem der Besteller die bestellte Ware nicht abgenommen hat, sind wir berechtigt, ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5% zu berechnen. Dies gilt nur, wenn Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach anzeige der Versandbereitschaft verzögert werden. Den Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
8. Teillieferungen unsererseits sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
9. Der Gegenstand der Lieferung ist vom Besteller abzunehmen. Dies gilt auch bei unerheblichen Mängeln.

10. Eine Frachtversicherung für die üblichen Transportkosten schließen wir auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten ab, wenn wir den Transport der Ware schulden. Etwaige Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von uns berechnet. Porto-, Versand- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach unserem besten Ermessen.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Bereitstellung der Ware in unserem Lieferwerk auf den Besteller über. Sofern wir frei Haus anliefern, bedeutet dies Anlieferung ohne Entladung. Eine Anlieferung setzt Befahrbarkeit der Entladestelle mit schwerem Lastzug und geeigneter Entlademöglichkeit voraus. Der Besteller haftet für alle Schäden, die entstehen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen fehlen. Entlädt der Besteller bzw. Empfänger, so hat er dies unverzüglich und sachgemäß zu erledigen. Wartezeiten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
2. Unter den Voraussetzungen von IV Nr. 2 geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Soweit der Besteller nach Vertragsschluss und vor Bereitstellung erklärt, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über. Der Annahmeverzug des Bestellers steht der Übergabe gleich.

VI. Sachmängel

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1. Macht der Besteller Mängelansprüche geltend, ist Voraussetzung hierfür, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist, wie es gemäß § 377 HGB geschuldet ist. Sofern der Besteller kein Kaufmann ist, hat er uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Tut er dies nicht, ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung gehört der rechtzeitige Zugang bei uns. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
2. Nach unserer Wahl sind all diejenigen Teil oder Leistungen unentgeltlich nachzubessern, neu zu erbringen oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist –ohne Berücksichtigung der Betriebsdauer– einen Sachmangel aufweisen. Voraussetzung ist, dass die Ursache des Sachmangels bereits zur Zeit des Gefahrübergangs vorlag.
3. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit nicht gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung und arglistigen Verschweigen eines Mangels. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen.
4. In Ergänzung zu III Nr. 4 darf der Besteller bei unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen Zahlungen nur zurückhalten oder

mit diesen Gegenansprüchen in einem solchen Umfang aufrechnen, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Bei zu Unrecht erfolgten Mängelrügen hat uns der Besteller die uns entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

5. Der Besteller hat uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Nach gescheiteter Nacherfüllung aufgrund eines Sachmangels ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, die Vergütung zu mindern oder einen Schadensersatzanspruch gemäß IX dieser Bedingungen geltend zu machen. Wählt der Besteller den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Sofern er den Schadensersatz wählt, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert der mangelhaften Sache.
6. Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei einer unerheblichen Brauchbarkeitsbeeinträchtigung, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, welche in Folge fehlerhaft oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, nicht geeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, soweit dies jeweils insgesamt nach Gefahrübergang erfolgt, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Unsachgemäße Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter schließen für diese Maßnahmen und die daraus entstandenen Folgen Mängelansprüche gegen uns aus. Der Besteller hat keine Ansprüche wegen zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendung, wie insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, wenn sich diese Aufwendungen erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich einen anderen Ort als denjenigen verbracht wurde an den wir geliefert haben.
7. Der Besteller hat gegen uns einen Rückgriffsanspruch gemäß § 478 BGB nur insoweit, als er mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Abreden und Vereinbarungen getroffen hat. § 478 Abs. 2 BGB wird für den Umfang der Rückgriffsansprüche durch Nr. 6 ergänzt.
8. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen IX (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende, andere oder sonstige als in VI, IX geregelten Ansprüche hat der Besteller und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels gegen uns nicht.

VII. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

Ist die Lieferung unmöglich, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn wir haben die Unmöglichkeit nicht zu vertreten.

Der Schadensersatzanspruch des Bestellers beschränkt sich auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der in Folge Unmöglichkeit nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden kann. Sofern wir in Folge Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften, gilt die vorstehende Einschränkung nicht. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller jetzigen und künftigen Forderungen, die uns, gleich aus welchem Recht, gegen den Besteller zustehen.

2. Der Besteller ist ermächtigt, die gelieferte Ware zu verarbeiten, sofern dies im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebs erfolgt. Die Verarbeitung erfolgt für uns, ohne dass uns hierdurch eine Verpflichtung entsteht. Werden durch die Verarbeitung neue Sachen hergestellt, werden diese unser Eigentum. Erfolgt eine Verarbeitung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren, erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu anderen verarbeitenden Gegenständen. Tritt Verbindung, Vermengung oder Vermischung ein, werden wir entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Miteigentümer. Geht unser Eigentum dennoch unter und wird der Besteller Eigentümer oder Miteigentümer, überträgt er sein Eigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Gegenständen schon jetzt als Sicherheit an uns. Der Besteller ist in allen genannten Fällen zu einer unentgeltlichen Verwahrung für uns an den in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen verpflichtet. Im Falle der Lohnbearbeitung bleiben unsere Annahmen bestehen. Wir widersprechen der Verpfändung oder Übereignung an den Lohnbearbeiter durch den Besteller bereits im Voraus.
3. Im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes ist der Besteller ermächtigt, die Ware im unverarbeiteten ebenso wie im verarbeiteten Zustand zu veräußern. Diese Veräußerungsermächtigung erlischt automatisch, ohne dass es weiterer Schritte von uns bedarf, mit einem fruchtlosen Zwangsvollstreckungsversuch beim Besteller, bei Scheck- und/oder Wechselprotest eines vom Besteller einzulösenden Schecks und/oder Wechsels sowie bei Stellung eines Antrags über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers. Andere Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere die Verpfändung und Sicherheitsübereignung, ist unzulässig.
4. Bereits mit Vertragsschluss tritt der Besteller an uns alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, gleich ob in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand, entstehenden Forderungen mit samt Neben- und Sicherungsrechten ab. Wir erwerben im Fall der Veräußerung verarbeiteter, vermengter, verbundener oder vermischter Vorbehaltsware den erstrangigen Teilbetrag, der den prozentualen Anteil des Rechnungswertes unserer gelieferten Ware zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 35% (10% Wertabschlag, 4% § 171 Abs. 1 InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe) entspricht. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Besteller ist -vorbehaltlich unseres jederzeit möglichen Widerrufs- zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen innerhalb seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes ermächtigt. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen -auch gegenüber Dritten- vereinbarungsgemäß nachkommt, werden wir von unserem Einzugsbefugnis keinen Gebrauch machen. Die Einzugsermächtigung des Bestellers berechtigt ihn nicht zur Abtretung seiner Anschlussforderungen im Rahmen eines echten Factorings oder Übernahme des Delkredererisikos durch den Faktor. Der Besteller tritt hierdurch vorsorglich seine Ansprüche gegen den Faktor an uns ab und verpflichtet sich, diese Abtretungen uns unverzüglich diesem anzuzeigen. Wir nehmen diese Abtretung hierdurch an.

5. Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung, Forderungen von uns in ein Kontokorrentverhältnis einzustellen. Der Besteller ist ebenso wenig zur Einstellung von im Voraus an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung gelieferter Waren in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand in ein mit seinem Abnehmer geführtes Kontokorrentverhältnis berechtigt. Der Besteller tritt hierdurch vorsorglich seine Ansprüche aus periodischen Salden zu einem Schlusssaldo bis zur Höhe der gesicherten Forderung an uns ab. Die Abtretung umfasst kausale und abstrakte Salden.

6. Unsere Sicherungsrechte erlöschen erst bei Tilgung aller unserer Forderungen durch den Besteller. Sofern die Tilgung durch Regelung von Schecks oder Wechseln erfolgt, erlöscht das Sicherungsrecht erst dann, wenn der Besteller das Wertpapier eingelöst hat und ein Rückgriff gegen uns nicht mehr möglich ist.

Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 45% (20% Wertabschlag, 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe) sind wir zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl verpflichtet. Als realisierbarer Wert sind –sofern wir nicht einen niedrigeren Wert nachweisen– die Einkaufspreise des Bestellers oder Verarbeitung von Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes oder Miteigentumsanteils anzusetzen, jeweils abzüglich eines zulässigen Bewertungsabschlages von maximal 35% der zur sichernden Forderung (10% Wertabschlag, 4% § 171 I InsO, 5% §171 II InsO und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe) wegen möglicher Mindererlöse.

7. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich über etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und/oder in unsere sonstigen Sicherheiten oder Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Hierbei entstehende Interventionskosten auf unserer Seite trägt der Besteller, wenn die Intervention erfolgreich war, aber bei dem Beklagten als Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht wurde oder der Besteller den Misserfolg der Intervention vertreten hat.

Auf unser Verlangen stellt uns der Besteller unverzüglich eine Liste aller Abnehmer von unverarbeiteter oder verarbeiteter Vorbehaltsware zur Verfügung und zeigt diesen Abnehmern die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderung an. Ist der Besteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft für die eine juristische Person unbeschränkt persönlich haftet, trifft diese Verpflichtung auch den oder die Geschäftsführer oder Vorstände persönlich.

8. Soweit der Besteller uns Werkzeuge zur Verfügung stellt, erwerben wir hieran ein Pfandrecht, bis unsere Ansprüche aus Rechnungen gegen den Besteller erfüllt sind.

IX. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatzansprüche (als Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor allem wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Soweit wir zwingend haften, z.B. in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz, gilt dies nicht. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder in Folge Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, ist der Schadensersatzanspruch für Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Beweislast wird zum Nachteil des Bestellers durch vorstehende Regelung nicht verändert.
3. Steht dem Besteller nach dieser Nr. IX Schadensersatzansprüche zu, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängel Ansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß VI Nr. 3. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

X. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ist der Besteller Kaufmann, ist der alleinige Gerichtsstand unser Hauptsitz für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten. Wir sind berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
4. Änderungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel bedürfen der Schriftform, Individualvereinbarungen sind hiervon ausgenommen.

d2/741